

§ 3

(1) Im Falle des Übergangs oder der Übertragung des Rechts tritt der Erwerber an Stelle des bisherigen Berechtigten in die mit dem Nießbrauch oder der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit verbundenen Rechte und Verpflichtungen gegenüber dem Eigentümer ein. Sind in Ansehung dieser Rechte und Verpflichtungen Vereinbarungen zwischen dem Eigentümer und dem Berechtigten getroffen worden, so wirken sie auch für und gegen den Erwerber des Rechts.

(2) Durch den Übergang oder die Übertragung des Rechts wird ein Anspruch auf Entschädigung weder für den Eigentümer noch für sonstige dinglich Berechtigte begründet.

§ 4

Hat der bisherige Berechtigte das mit dem Recht belastete Grundstück über die Dauer seiner Berechtigung hinaus vermietet oder verpachtet, so finden nach der Übertragung des Rechts die für den Fall der Veräußerung geltenden Vorschriften der §§ 571 bis 576, 578, 579 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 5

Bis zum Inkrafttreten der Kostenordnung vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1371) werden für die Eintragung des Rechtsübergangs in das Grundbuch nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften dieselben Gebühren erhoben, die bei einer Neueintragung des Rechts für den Erwerber zu erheben wären.

§ 6

Der Reichsminister der Justiz erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 13. Dezember 1935.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Gesetz über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in vermögensrechtlichen Streitigkeiten.

Vom 13. Dezember 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Wertgrenze für die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche (§ 23 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes) beträgt fünfhundert Reichsmark.

§ 2

(1) Das Gesetz tritt mit dem 1. April 1936 in Kraft.

(2) In Sachen, in denen die Klage, der Güteantrag oder das Gesuch um Erlass des Zahlungsbefehls vor dem 1. April 1936 beim Amtsgericht eingegangen ist, richtet sich die Zuständigkeit nach den bisherigen Vorschriften.

Berlin, den 13. Dezember 1935.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Weiteres Gesetz über die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen.

Vom 13. Dezember 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Für die Gebühren, die dem im Armenrecht beigeordneten Rechtsanwalt nach dem Gesetz vom 20. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 411) zu erstatten sind, gilt folgendes:

Die Gebühren verringern sich — statt um bisher 20 vom Hundert — um 25 vom Hundert und, wenn der Wert des Streitgegenstandes 800 Reichsmark übersteigt, — statt um bisher 25 vom Hundert — um 30 vom Hundert.

In Ehesachen (§ 606 der Zivilprozessordnung) tritt an die Stelle der vollen Gebühr (§ 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte) unabhängig vom Streitwert der feste Betrag von 24 Reichsmark; im Verfahren wegen einstweiliger Verfügung in Ehesachen ist der Höchstbetrag einer Gebühr 24 Reichsmark.

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1936 in Kraft. Gleichzeitig treten die Vorschriften der Notverordnung vom 1. Dezember 1930, Neunter Teil § 7 (Reichsgesetzbl. I S. 517, 604), und der Dritten Notverordnung vom 6. Oktober 1931, Sechster Teil Kapitel I § 17 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 565) außer Kraft.

(2) Der Erstattungsanspruch bestimmt sich nach den bisherigen Vorschriften, wenn der Rechtsanwalt vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der Partei beigeordnet war.

Berlin, den 13. Dezember 1935.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner